

an
Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

20.12.2016

STEUERN – aktuell! IV/2016

Weihnachten bis Feiern

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr kommt Weihnachten für viele wieder völlig plötzlich und überraschend, aber dennoch könnten Sie nun noch etwas zur **Steuerung Ihrer Steuerbelastung 2016** tun.

Beispiele	Aktion vor dem 31.12.2016
⇒ Investitionen/Renovierungen	Verträge abgeschlossen? Notwendige Zahlungen geleistet?
⇒ Betriebsausgaben/Werbungskosten	Rechnungen erhalten? Zahlungen geleistet?
⇒ Betriebseinnahmen	Alle Rechnungen gestellt?
⇒ Forderungsverjährungen (aus 2013)	Beitreibung von Forderungen ggf. mit RA oder Inkasso geklärt?

Steuerberatung

Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen

Immer wieder wird heftig um die Angemessenheit solcher Bezüge gestritten, da die Finanzverwaltung nur allzu gerne von verdeckten Gewinnausschüttungen ausgehen möchte. **Ab 2017** gelten folgende **Richtwerte**:

Branche	bis < € 2,5 Mio. Umsatz	bis < € 5 Mio. Umsatz	bis < € 25 Mio. Umsatz
	bis < 20 Mitarbeiter	bis 50 Mitarbeiter	bis 100 Mitarbeiter
Industrie/Produktion	€ 170.000 - € 220.000	€ 214.000 - € 284.000	€ 271.000 - € 314.000
Großhandel	€ 194.000 - € 239.000	€ 209.000 - € 286.000	€ 239.000 - € 310.000
Einzelhandel	€ 148.000 - € 183.000	€ 158.000 - € 212.000	€ 212.000 - € 257.000
Freiberufler	€ 192.000 - € 275.000	€ 279.000 - € 329.000	€ 326.000 - € 393.000
Sonstige Dienstleistungen	€ 164.000 - € 220.000	€ 227.000 - € 278.000	€ 257.000 - € 320.000
Handwerk	€ 123.000 - € 175.000	€ 164.000 - € 231.000	€ 222.000 - € 286.000

Diese Grenzen können bei sehr ertragsstarken Unternehmen überschritten werden, wenn der „Halbteilungsgrundsatz“, d.h., dass das Gehalt maximal 50% des Jahresüberschusses vor Ertragsteuern und Geschäftsführervergütung betragen darf, und die absolute Obergrenze von € 1 Mio. bis € 1,5 Mio. eingehalten wird.

Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug

Da der Kauf einer sanierungsfähigen Immobilie und deren anschließende Sanierung eines der letzten seriösen „Steuersparmodelle“ ist, möchten wir unsere Hinweise in **STEUERN – aktuell! III/2016** gerne ergänzen.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG liegen sog. „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten vor, die nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden können, wenn diese **innerhalb von drei Jahren** nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

1. Wann beginnt der maßgebliche 3-Jahreszeitraum?

Zur Sicherheit sollten Sie hier **nicht** vom Datum des **Verpflichtungsgeschäfts** (Notartermin) **sondern** vom **Datum des Übergangs der Nutzen und Lasten** ausgehen!

2. Wann sind die Maßnahmen durchgeführt?

Hier ist der **bautechnische Abschluss der Arbeiten** relevant!

Gartenfest – Dienstjubiläum u.ä.

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nicht zwingend unter das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes. Entscheidend ist unverändert der **berufliche Anlass** (z.B. auch Dienstjubiläum) und ein **nicht geschlossener Teil-**

nehmerkreis (z.B. gesamte Belegschaft). Ggf. könnten die Kosten sogar auf berufliche und private Teilnehmer (**Teilnehmerliste!**) aufgeteilt werden. Aber abgelehnt werden unverändert z.B. die Kosten der Geburtstagsfeier eines Gesellschafter-Geschäftsführers, wenn die GmbH die Kosten trägt.

Registrierkassen

Es besteht unverändert generell **keine Registrierkassenpflicht**, aber wenn Sie eine haben, müssen **ab 01.01.2017** die sogenannten Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf einem **Speichermedium** gesichert werden. Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen dafür über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem **Sicherheitsmodul**, einem **Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle**. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Falls Sie eine solche nicht einsetzen wollen und ggf. von Ihrer bisherigen Registrierkasse auf eine „offene“ Kasse zurückwechseln, sollten Sie mit intensiveren Betriebsprüfungen rechnen!

Wirtschaftsberatung

Negativzinsen: Das können Sie jetzt tun!

- Liquidität auf mehrere Banken verteilen, da Strafgebühren meist nur für größere Anlagesummen anfallen.
- Rechnungen frühzeitig bezahlen und Skonto der Lieferanten in Anspruch nehmen.
- Bestehende Kredite tilgen, aber vorab Vorfälligkeitsentschädigungen mit Ihren Banken verhandeln.
- Alternative Finanzanlagen beimischen: z.B. langlaufende (Bundes-)anleihen, die jederzeit handelbar sind. Nachteil: Bei steigenden Zinsen ergeben sich Kursverluste.
- Steuern vorab zahlen. Im besten Fall verzinst das Finanzamt sogar zu viel gezahlte Vorauszahlungen mit einer Traumrendite von 0,5%/Monat (6%/Jahr). Allerdings ist dies an Voraussetzungen geknüpft. Es werden keine freiwilligen Zahlungen verzinst und die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Mindestlohn ab 2017 € 8,84

Bitte beachten Sie, dass ab **01.01.2017** der Mindestlohn von € 8,50 auf **€ 8,84/Std.** ansteigt. Ausnahmen hiervon gibt es nur bei allgemeinverbindlichen Tarifverträgen.

intern

Beratungsreihenfolge

1. Welches Ergebnis ist für Sie am günstigsten?
2. Wie erreichen wir dieses Ziel?
3. Realisation / Umsetzung!

Leider erleben wir es in der Praxis immer wieder, dass diese Reihenfolge auf den Kopf gestellt wird. D.h., erst wird gehandelt und danach fragt man sich, wie bekommen wir das nun steuerlich günstig hin. Suboptimal!

Honorar - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Um die Zusammenarbeit auf eine für Sie und uns nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage zu stellen, informieren wir Sie gerne individuell und schriftlich über unsere Honorargrundlagen auf der Basis der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und weisen Sie darauf hin, dass diese Sätze durch eine individuelle Vereinbarung mit Ihnen sowohl über- als auch unterschritten werden dürfen!

Die Kanzlei wird 30 Jahre jung!

In 2017 wird die Kanzlei 30 Jahre jung. Wir wollen das gerne mit Ihnen feiern und möchten Sie mitentscheiden lassen. Was würde Ihnen zusammen mit uns Spaß machen? Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Anregungen.

Mein Team und ich wünschen Ihnen besinnliche, ruhige und erholsame Weihnachtstage, etwas Zeit zum Voraus- und Nachdenken und einen super Start in ein erfolgreiches und gesundes 2017.

Und wir haben für Sie ein kleines Geschenk vorbereitet und übergeben Ihnen das gerne bei Ihrem nächsten Besuch. Wir lassen Sie nicht im Regen stehen!

Sehr herzlich danken wir Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit und die vielen erfolgreichen Momente in diesem und den vergangenen Jahren. Wir freuen uns darauf, die gemeinsame Zukunft mit Ihnen zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr